

Prüfungsordnung **(Satzung) der Fachhochschule Westküste** **für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht** **Vom 27. Juni 2017**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Mai 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 **Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung 11. April 2017.

§ 2 **Studienziele**

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht soll die Studierenden auf eine berufliche Karriere in in -und ausländischen Unternehmen vorbereiten. Sie sollen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden.

(2) Das Studium vermittelt fachspezifisches juristisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:

- Fachkompetenz: Vertiefte Rechtskenntnisse und solides betriebswirtschaftliches Wissen eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen umfassen. Nach entsprechender Einarbeitung sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Auf betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl der Studienschwerpunkte ermöglicht, praxisrelevantes Spezialwissen zu erwerben.
- Methodenkompetenz (logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung juristischer und betriebswirtschaftlicher Methodenkenntnisse): Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen lernen und befähigt werden, in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Aufgaben zu übernehmen.
- Sozialkompetenz: Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation.
- Lernkompetenz: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen. Sie werden in die Lage versetzt, sich in rechtliche und betriebswirtschaftliche Probleme schnell einzuarbeiten.

- Internationalität: Der Studiengang konzentriert sich auf das deutsche Wirtschaftsrecht. Er ist nicht ausdrücklich als internationales Studienprogramm konzipiert, enthält jedoch zahlreiche internationale Module, um den Studierenden den Zugang zum internationalen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Gewährleistet wird dies vor allem durch die Pflichtmodule *Europarecht* und *Internationales Wirtschaftsrecht* sowie durch die Module *English I-III*.

(3) Ziel des Bachelor-Studiums ist es, den Studierenden die für einen frühen Eintritt in das Berufsleben grundlegenden juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, funktionale und branchenspezifische Qualifikationen sowie sprachliche, interkulturelle, soziale und methodische Kompetenzen zu vermitteln. Es sollen Absolventinnen und Absolventen ausgebildet werden, die in der Lage sind, selbstständig praktische Probleme unter Berücksichtigung der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bezüge zu lösen und zudem auch unternehmerisch gestaltend tätig zu sein.

§ 3

Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Studium den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B.) für das Studienfach „Wirtschaftsrecht“ (englische Bezeichnung „Business Law“).

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und setzt sich aus fünf Fach- und einem Praxissemester zusammen. Das Studium umfasst 120 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage 1) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Studienbewerbende und Studierende können auch für ein Teilzeitstudium immatrikuliert oder rückgemeldet werden, wenn sie aufgrund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen, wegen einer sich auf das Studium auswirkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Mit dem Antrag zum Teilzeitstudium sind geeignete Nachweise für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums nach Abs. 3 Satz 1 vorzulegen. Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 SGB XI vor. Eine Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(5) Der Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium bzw. auf Wechsel in ein Vollzeitstudium muss nach § 23 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(6) Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt zwölf Semester und setzt sich aus elf Fach- und einem Praxissemester zusammen. Das Studium umfasst 122 Semesterwochenstunden (SWS). Der Regelstudien- und Prüfungsplan für das Teilzeitstudium (Anlage 2) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung. Sofern Prüfungsordnungen der Fachhochschule Westküste Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern sich diese entsprechend. Die Bearbeitungsfristen für den Studiengang beendende Abschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.

(7) Ein Studium in Teilzeitform nach Abs. 3 kann bei der Erstimmatrikulation aufgenommen werden. Darüber hinaus kann der Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium nach dem

1. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 2. Teilzeitsemester)
 2. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 5. Teilzeitsemester)
 3. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 8. Teilzeitsemester)
 4. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 9. Teilzeitsemester) und
 5. Vollzeitsemester (dann Einstufung in das 10. Teilzeitsemester)
- beantragt werden.

(8) Ein Wechsel von einem Teilzeitstudium in Vollzeitstudium kann nach dem

3. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 2. Vollzeitsemester)
 4. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 3. Vollzeitsemester)
 7. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 4. Vollzeitsemester) und
 10. Teilzeitsemester (dann Einstufung in das 5. Vollzeitsemester)
- beantragt werden.

§ 5

Umfang des Studiums, Fächergliederung

(1) In den ersten drei Semestern werden in Pflichtmodulen die notwendigen Grundlagen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Der juristische Schwerpunkt liegt dabei im nationalen Privatrecht.

(2) Im zweiten Studienabschnitt, ab dem 3. Semester, findet eine Verbreiterung und Vertiefung des Wissens sowie eine individuelle Schwerpunktsetzung auf einen juristischen und einen betriebswirtschaftlichen Teilbereich statt. Dazu ist eine Vertiefungsrichtung im Bereich „Tax, Legal & Financial Services“, „E-Commerce“, „Human Capital“ oder „Compliance“ zu belegen. Das praktische Studiensemester, das im 4. Semester zu absolvieren ist, unterstützt das Ziel einer fundierten praxisbezogenen Ausbildung.

(3) Für das Teilzeitstudium gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Bachelor-Prüfung

(1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelor-Arbeit/ Bachelor-Thesis soll eine für die juristische und/oder betriebswirtschaftliche Praxis relevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein. Sie ist in einem Zeitraum von max. 12 Wochen anzufertigen.

§ 7

Anrechnungspunkte

(1) Für das Bachelor-Studium werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben.

(2) Die Vergabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen sind dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Für das Teilzeitstudium ergibt sich die Vergabe der Anrechnungspunkte aus dem Teilzeit-Regelstudienplan (Anlage 2).

(3) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltungen erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte.

(4) Auf die Bachelor-Arbeit/ Bachelor-Thesis mit anschließendem Referat im Rahmen eines Seminars oder einer Begleitveranstaltung entfallen 12 Anrechnungspunkte.

§ 8

Praxissemester

(1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen begleiteter und mit einem zu bestehenden Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist für das 4. Semester vorgesehen. Für das Teilzeitstudium ist das Praxissemester für das 8. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.

(2) Einzelheiten zum Praxissemester regelt die Praxissemesterordnung.

(3) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend beauftragte Person.

(4) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet.

(5) Teilzeitstudierenden, die eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf sowie eine fachliche Beziehung zwischen der Berufstätigkeit und dem Studiengang Wirtschaftsrecht nachweisen können, kann auf Antrag die Absolvierung des Praxissemesters erlassen werden. Das Prüfungsamt stellt in diesem Fall fest, dass das Praxissemester absolviert wurde. Der Antrag ist spätestens im 7. Semester des Teilzeitstudiums zu stellen.

§ 9

Zulassung zu Praxissemester und Bachelor-Arbeit/ Bachelor-Thesis

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer
- an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
 - mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen und diese entweder alle bestanden hat oder maximal drei Prüfungsleistungen nicht bestanden hat und
 - an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ gemäß § 8 Abs. 3 teilgenommen hat.

Stichtag für den Versuch, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen, ist der letzte Prüfungstag des Prüfungstermins, der zu Beginn des dritten Semesters liegt.

(2) Zur Bachelor-Arbeit/ Bachelor-Thesis wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem vierten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

(3) Teilzeitstudierende werden unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 zum Praxissemester zugelassen, wenn sie mindestens einen Versuch unternommen haben, alle laut Regelstudienplan für das Vollzeitstudium bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Teilzeitstudierende werden zur Bachelor-Arbeit/ Bachelor-Thesis nur zugelassen, wenn sie alle laut Regelstudienplan für das Vollzeitstudium bis einschließlich dem vierten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

§ 10

Studienleistungen

(1) Im ersten Semester ist der Einführungskurs „Brückenkurs Buchführung“ zu belegen und darin eine Studienleistung zu erbringen.

(2) Der Nachweis einer im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltung, die Buchführung zum wesentlichen Gegenstand hatte, wird als Studienleistung Brückenkurs Buchführung anerkannt.

(3) Zu der Prüfungsleistung Bilanzierung wird nur zugelassen, wer an der Studienleistung Brückenkurs Buchführung erfolgreich teilgenommen hat.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2017/18 das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht aufnehmen.

(3) Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.

Heide, den 27. Juni 2017

Prof. Dr. Thomas Haack
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anlagen:

Anlage 1: Regelstudienplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (WiR)

Anlage 2: Regelstudienplan für die Teilzeitvariante Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (WiR TZ)

WiR-Bachelor (LL.B.) - Regelstudienplan für Wirtschaftsrecht

Stand: 27.09.2017

1

Semester	SWS						Prüfungs- und Studienleistungen						ECTS-Punkte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Modul																		
Betriebswirtschaftslehre																		
Allgemeine BWL für WiR	4						PL						5					
Kosten-/Leistungsrechnung	4						PL						5					
Controlling/ Investition & Finanzierung		4						PL						5				
Bilanzierung ¹⁾		4						PL						5				
Steuerrecht		4						PL						5				
Übung Steuerrecht ²⁾		2																
Volkswirtschaftslehre			4						PL						5			
Sprachen/ Schlüsselqualifikationen																		
Schlüsselqualifikationen						2						PL						2
Legal/Business English	4				2	2	PL					PL	5					5
Quantitative Methoden / Wilinfo																		
Wirtschaftsinformatik & Statistik		4						PL						5				
Grundlagenübung Mathematik und Statistik ³⁾	4																	
Recht																		
Wirtschaftsprivatrecht I	6												8					
Juristische Methodenlehre & Einführung i. d. wiss. Arbeiten	2						PL						2					
Wirtschaftsverwaltungsrecht & Wirtschaftsverfassungsrecht	4						PL						5					
Wirtschaftsprivatrecht II		4						PL						5				
Arbeitsrecht		4						PL						5				
Europarecht			4						PL						5			
Insolvenzrecht & Rechtsdurchsetzung			4						PL						5			
Handels- & Gesellschaftsrecht			4						PL						5			
Internationales Wirtschaftsrecht					4						PL						5	
Wirtschaftsstrafrecht					4						PL						5	
Interdisziplinäres Seminar					4						PL						5	
Rechtsformwahl & -optimierung					4						PL						5	
Vertragsgestaltung					4						PL						5	
Wahlbereich ⁴⁾																		
Vertiefungsmodule Recht			4		4	4			PL		PL	PL			5		5	6
Vertiefungsmodule Wirtschaft			4		4	4			PL		PL	PL			5		5	5
Praxissemester				2							SL							30
BA-Thesis ⁵⁾						2						BT						12
Semestersumme	28	26	24	2	26	14	6	6	6	1	6	5	30	30	30	30	30	30
Gesamtsumme	28	54	78	80	106	120	6	12	18	19	25	30	30	60	90	120	150	180

- Hinweise:**
- 1) Zusätzlich Brückenkurs Buchführung zu Beginn des 1. Semesters, sofern nicht vergleichbare Leistung anerkannt wurde.
 - 2) Die Übung Steuerrecht dient zur Vertiefung der Inhalte des Steuerrechts, diese werden in der Prüfungsleistung zum Steuerrecht geprüft.
 - 3) Die Grundlagenübung vermittelt Inhalte zu Mathematik, Statistik sowie Wirtschaftsinformatik, die in der Prüfungsleistung im zweiten Semester abgeprüft werden.
 - 4) Im Wahlbereich sind je mindestens 3 Module aus Recht und Wirtschaft innerhalb eines WiR Schwerpunkts zu belegen, im rechtlichen Bereich sind mindestens 16 ECTS, im wirtschaftlichen Bereich mindestens 15 ECTS zu erreichen
 - 5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines semesterbegleitenden Seminars geschrieben und präsentiert.
- Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) sind möglich:
 K = Klausur, H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, BT = Bachelor-Thesis
 Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" oder "SL" im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung nicht vorgegeben.
 In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungs- bzw. Studienleistung eine Prüfungsform festgelegt.

WiR-Bachelor (LL.B.) - Regelstudienplan TEILZEIT

Stand: 27.03.17

1

Semester	SWS												Prüfungs- und Studienleistungen												ECTS-Punkte												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Modul																																					
Betriebswirtschaftslehre																																					
Allgemeine BWL für WiR	4												PL												5												
Kosten-/Leistungsrechnung			4											PL												5											
Controlling/ Investition & Finanzierung		4												PL												5											
Bilanzierung ¹⁾				4												PL												5									
Steuerrecht					4												PL												5								
Übung Steuerrecht ²⁾					4														PL												5						
Volkswirtschaftslehre							4													PL												5					
Sprachen/ Schlüsselqualifikationen																																					
Schlüsselqualifikationen						2												PL												2							
Legal/Business English			4						2	2					PL							PL					5								5		
Quantitative Methoden / WiInfo																																					
Wirtschaftsinformatik & Statistik		4																								5											
Grundlagenübung Mathematik und Statistik ³⁾	4													PL																							
Recht																																					
Einführung in das Recht BGB AT	6																																				
Wissenschaftl. Arbeiten & juristische Methoden	2												PL												2												
Wirtschaftsverwaltungsrecht & Wirtschaftsverfassungsrecht			4												PL												5										
Wirtschaftsprivatrecht II		4												PL												5											
Arbeitsrecht				4												PL												5									
Europarecht								4												PL											5						
Insolvenzrecht & Rechtsdurchsetzung					4												PL												5								
Handels- & Gesellschaftsrecht					4												PL												5								
Internationales Wirtschaftsrecht									4												PL												5				
Wirtschaftsstrafrecht										4												PL												5			
Interdisziplinäres Seminar											4												PL												5		
Rechtsformwahl & -optimierung												4										PL												5			
Vertragsgestaltung												4											PL											5			
Wahlbereich ⁴⁾																																					
Vertiefungsmodule Recht					4	4	4			4	4						PL	PL	PL			PL	PL					5	5	5			6	5	5		
Vertiefungsmodule Wirtschaft												4																							5		
Praxissemester																																					
BA-Thesis ⁵⁾																																					
Semestersumme	16	12	12	16	12	6	12	2	10	10	12	2	3	3	3	3	3	2	3	1	2	3	3	1	15	15	15	15	15	7	15	30	10	16	15	12	
Gesamtsumme	16	28	40	56	68	74	86	88	98	108	120	122	3	6	9	12	15	17	20	21	23	26	29	30	15	30	45	60	75	82	97	127	137	153	168	180	

Hinweise:

- 1) Zusätzlich Brückenkurs Buchführung zu Beginn des 1. Semesters, sofern nicht vergleichbare Leistung anerkannt wurde.
- 2) Die Übung Steuerrecht dient zur Vertiefung der Inhalte des Steuerrechts, diese werden in der Prüfungsleistung zum Steuerrecht geprüft.
- 3) Die Grundlagenübung vermittelt Inhalte zu Wirtschaftsinformatik und Statistik, die in der Prüfungsleistung im zweiten Semester abgeprüft werden.
- 4) Im Wahlbereich sind je mindestens 3 Module aus Recht und Wirtschaft innerhalb eines WiR Schwerpunkts zu belegen, im rechtlichen Bereich sind mindestens 16 ECTS, im wirtschaftlichen Bereich mindestens 15 ECTS zu erreichen
Es sind über mehrere Semester die Module eingetragen, um eine höhere Flexibilität bei der Belegung zu ermöglichen, insgesamt müssen 31 ECTS erreicht werden und es werden nicht mehr als 180 RCTS mit dem Abschluss erlangt
- 5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines semesterbegleitenden Seminars geschrieben und präsentiert.

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) sind möglich:
 K = Klausur, H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, BT = Bachelor-Thesis

Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" oder "SL" im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung nicht vorgegeben.

In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungs- bzw. Studienleistung eine Prüfungsform festgelegt.